

Dieplohstraße 1, 59581 Warstein
Telefon: 02902 / 81-226
Telefax: 02902 / 81-6226
E-Mail: s.lettmann@warstein.de
Internet: <http://www.warstein.de>
Datum: 28. Januar 2022

PRESSE-INFO

Steuern und Gebühren bleiben unverändert

Grundbesitzabgabenbescheide der Stadt Warstein für 2022 sind unterwegs

Warstein, 28. Januar 2022. Die Stadt Warstein hat Mitte der Woche rund 12.700 Grundbesitzabgaben-Jahresbescheide für das Jahr 2022 verschickt. Gute Nachrichten aus dem Rathaus für Haus- und Grundbesitzer: Sämtliche Steuer- und Gebührensätze der Stadt Warstein bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Viele Bürgerinnen und Bürgern haben in den ersten Tagen nach Versand der Grundbesitzabgaben-Jahresbescheide Fragen. Um längere Wartezeiten am Telefon zu vermeiden, rät David Schmidtke, Sachgebietsleiter Abfall und Steuern: „Die Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer können ihre Anfrage auch per E-Mail unter Angabe der Telefonnummer an folgende Adresse stellen: grundbesitzabgaben@warstein.de. Wir werden dann sofort eine Eingangsbestätigung erteilen und die Anfrage zeitnah beantworten.“

Wasser/Kanal

Die Stadtwerke Warstein bitten, bei Fragen zu den Abgabefestsetzungen Wasser/Kanal nicht außerhalb der Öffnungszeiten anzurufen, da der Anschluss der Stadtwerke dann auf den Störungsdienst umgestellt ist. Außerdem weisen sie hinsichtlich der Wasserzähler darauf hin, dass die Eichvorschriften (Zähleraustausch alle sechs Jahre) sowohl für den Hauptzähler als auch für den Unterzähler/Zwischenzähler (z.B. für Regenwassernutzung, Gartenbewässerung) gelten. Das Formular für die Anzeige eines Zwischenzähleraustauschs ist auf der städtischen Homepage zu finden.

Grundsteuer

Das Sachgebiet Abfall, Steuern weist darauf hin, dass Einwendung in Bezug auf die Festsetzung der Grundsteuer, die sich gegen die Besteuerungsgrundlagen (z. B. Einheitswert, Steuermessbetrag oder Grundstücksart) richten, beim Finanzamt vorzubringen sind.

Eigentumsübergang

„Beim Eigentumsübergang einer Immobilie wird das Sachgebiet Abfall und Steuern weder vom Grundbuchamt noch vom Notar automatisch über einen Eigentumswechsel informiert. Eigentumsumschreibungen können deshalb erst berücksichtigt werden, wenn das Finanzamt Lippstadt eine Änderung vorgenommen und bekannt gegeben hat“, informiert David Schmidtke. Diese Bekanntgabe erfolgt jedoch in der Regel erheblich später als der tatsächliche Besitzübergang und bezieht sich immer auf den 1. Januar des Folgejahres. Der bisherige Eigentümer bleibt somit aufgrund der gesetzlichen Vorgaben noch bis zu diesem Zeitpunkt grundsteuerpflichtig. Das Sachgebiet Steuern, Abfall rät in solchen Fällen dazu, das Formular „Erklärung zum

Eigentumswechsel“ auf der städtischen Homepage auszufüllen und einzureichen, um eine zeitnahe Abrechnung der Abgaben zu erzielen.

Für das Wassergeld sowie die Kanalbenutzungs-, Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren kann auf Antrag eine Zwischenabrechnung erstellt werden. In einem solchen Fall sollte der bisherige Eigentümer gemeinsam mit dem neuen Eigentümer eine Ablesung des Wasserzählerstandes vornehmen und dem Sachgebiet den Zählerstand zusammen mit dem Ablesedatum, den Namen, Anschriften und Unterschriften mitteilen.

Presse-Rückfragen bitte an:

Sylvia Lettmann
Kommunikation
Telefon: 02902/81-226
E-Mail: s.Lettmann@warstein.de